



BESTIMMUNGEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON TURNIEREN

FSB/SBV

X

Ausgabe

01.01.2026

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Das vorliegende Reglement betrifft die Organisation aller Internationalen und Regionalen Turniere, die im SBV-Gebiet stattfinden.
- 1.2 Für die Schweizer-Meisterschaften, den Schweizer-Cup und die Nationalen Turniere gelten überdies die jeweiligen Reglemente.
- 1.3 Die Bewilligung zur Organisation von offiziellen Turnieren liegt in der Kompetenz der betreffenden Kantonal-Verbände; unter Einhaltung dieser Bestimmungen.

2. TURNIERARTEN UND PRIORITÄT

- 2.1 Der SBV-Turnierkalender gilt vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres und enthält alle Veranstaltungen der folgenden 3 Turnierarten gemäss ihrer Priorität:
 - a) Schweizer-Meisterschaften und Schweizer-Cup;
 - b) Nationale Turniere;
 - c) Regionale Turniere;
- 2.2 Der SBV-Turnierkalender enthält auch die internationalen Veranstaltungen, die in der Schweiz stattfinden.
- 2.3 Während der geplanten Termine der absoluten Schweizer-Meisterschaften (Einzel, Zweier und Dreier), Nationale und Internationale Turniere, ist die Durchführung von anderen Veranstaltungen untersagt. Die NTSK kann Ausnahmen gewähren.
- 2.4 Während des Schweizer – Cup ist jede andere Veranstaltung in der betreffenden Region verboten.
- 2.5 An den für die Regionalen Turniere festgelegten Tagen ist es verboten, in der betreffenden Region Veranstaltungen jegliche Art, auch auf niedrigerem Niveau, zu organisieren, es sei denn, sie wurde ausdrücklich von der NTSK genehmigt.

3. DEFINITION DER TURNIERARTEN

- 3.1 Die Turnierart muss auf dem jährlichen SBV-Turnierkalender und auf der Ausschreibung aufgeführt sein.
- 3.2 **Schweizer-Meisterschaften und Schweizer-Cup:**
Die Schweizer-Meisterschaften sind die vom SBV geförderten Veranstaltungen, bei denen nationale Titel in einzelnen Disziplinen vergeben werden.
Der Schweizer-Cup ist die vom SBV geförderte Veranstaltung, der den Schweizer Pokal dem Gewinnteam zuweist.
- 3.3 **Nationales Turnier:**
Nationale Turniere sind jene Veranstaltung, die für den SBV Preis gelten und für welche die Organisatoren verpflichtet sind, die Turnierausschreibung allen SBV-Vereinen zuzustellen.
- 3.4 **Regionales Turnier:**
Regionale Turniere ist jene Veranstaltungen für welche die Organisatoren die Turnierausschreibung nur SBV-Vereinen der geografisch interessierten Regionen zustellen müssen (siehe SBV-Turnierkalender).
- 3.5 **Internationales Turnier:**
Internationale Turniere sind jene Veranstaltungen die als solche im jährlichen SBV-Turnierkalender aufgeführt und von der CBI angeregt oder bewilligt sind. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Turnierausschreibung allen SBV-Vereinen sowie den allenfalls interessierten nationalen, der CBI angeschlossenen Verbände zuzustellen.

4. BEZEICHNUNG DER REGIONEN

- 4.1 Region 1 Kantonsverbände:
Basel (BS), Bern (BE), Freiburg (FR), Neuenburg (NE), Solothurn (SO) und Wallis (VS)
- 4.2 Region 2 Kantonsverbände:
Aargau (AG), Luzern (LU), Schaffhausen (SH), St. Gallen (SG), Thurgau (TG), Zug (ZG) und Zürich (ZH)
- 4.3 Region 3 Kantonsverbände: Tessin (TI) und Graubünden (GR)

5. BEWILLIGUNG

- 5.1 Der NTSK entscheidet jedes Jahr auf Antrag und nach Anhörung der einzelnen Verbände über das Turnierkontingent, zu denen jeder kantonale Verband berechtigt ist.

- 5.2 Die definitive Zuteilung der Turniere erfolgt durch:
a) von der Delegierten Versammlung (DV) für die Schweizer-Meisterschaften, Schweizer-Cup und die Nationalen Turniere;
b) von der NSTK für die Regionalen Turniere;
c) von den CBI und SBV für die Internationalen Turniere;
- 5.3 Das Bewilligungsgesuch muss, gemäss den Modalitäten und Fristen, dem NSTK auf dem Dienstweg eingereicht werden.
- 5.4 Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
a) für die Organisation verantwortlicher Kantonal-Verband;
b) Ort und eventuelle Bezeichnung der Veranstaltung;
c) Turnierart und Disziplin (Einzel, Zweier, Dreier).

6. VERANSTALTUNGSGEBÜHREN

- 6.1 Die Kompetenz, Organisationsgebühren festzulegen und deren Höhe zu bestimmen, liegt bei:
a) dem ZV SBV für die Schweizer-Meisterschaften und den Schweizer-Cup;
b) der Delegiertenversammlung des SBV für Nationale- und Regionale-Turniere.
c) dem CBI und der SBV für Internationale Turniere.
- 6.2 Die Kantonsverbände sind berechtigt, eine Zusatzgebühr zu verlangen.

7. AUSSCHREIBUNG

- 7.1 Die Ausschreibung jedes einzelnen Turnieres muss die Grösse von cm 21 x 29,7 (A4) haben und müssen folgende Punkte enthalten:
a) Bewilligungsnummer;
b) Zuständiger Kantonal Verband;
c) das organisierende Organ mit dem jeweiligen Standort und der E-Mail-Adresse;
d) Bezeichnung des Turniers und des allfälligen Sponsors;
e) Art und Disziplin des Turniers;
f) Dauer des Turniers;
g) Beginn der Gruppenspiele;
h) Anmeldeform und Anmeldeschluss;
i) Anmeldegebühr;
j) Datum der Auslosung;
k) Hinweis auf das SBV-Reglement und auf SBV-Weisungen;
l) Preissumme;
m) Leerraum für Anmeldungen;
n) Name und Vorname des Turnierdirektor;
- 7.2 Der Entwurf der Turnierausschreibung muss im Voraus zur Genehmigung bei der NTSK eingereicht werden und Folgendes enthalten:
- Name und Vorname der Spieler;
- Lizenz Nr.;
- den Namen des Vereins, dem er angehört, und den Namen des Verbandes;
Nach der Zustimmung der NTSK sind die Organisatoren verpflichtet, den Turnierausschreibung an alle angeschlossenen Vereine per E-Mail zu übermitteln.
- 7.3 Die Ausschreibung muss innerhalb der im SBV-Turnierkalender festgelegten Fristen bei den Vereinen eingehen.
- 7.4 Der Anmeldeschluss ist im SBV-Turnierkalender festgelegt.
- 7.5 Die Nichteinhaltung von Artikel 7.2 und 7.3 wird gemäss Artikel 18 der Finanzordnung des SBV XXII bestraft.

8. TURNIERANMELDUNGEN

- 8.1 Anmeldungen dürfen nur über den Verein erfolgen, dem sie angehören.
Sie dürfen nur per E-Mail an die Adresse der Organisatoren gesendet werden, die bei der Turnierausschreibung angegeben wurden, und müssen alle in Art. 7.2 angegebenen Informationen enthalten (deutlich lesbar).
Der Turnierausschreibung kann auch per E-Mail zurückgesendet werden, wenn sie lesbar und vollständig mit allen Daten ist.
- 8.2 Die Missachtung des Artikels 8 zieht die Nichtzulassung zum Turnier nach sich unter Rückerstattung der Anmeldegebühr, abzüglich eventueller administrativer Spesen.

- 8.3 Die Anmeldung muss durch Zahlung der Gebühr vor dem für die Auslosung des Turniers festgelegten Datum bestätigt werden, andernfalls kann der veranstaltende Verein den Athleten ohne Einspruch ausschließen.
Es obliegt dem veranstaltenden Verein, die Zahlung zu überprüfen.

9. TURNIERDAUER

- 9.1 Die internationalen sowie die nationalen Turniere müssen an einem Wochenende durchgeführt werden; die Qualifikationsspiele am Samstag (maximal 2 Runden) und die Finalspiele am Sonntag. Ausnahmen oder die Erprobung anderer Spielmodi müssen im Voraus von der NTSK bewilligt werden.
- 9.2 Internationale und Regionale Turniere können auch an Werktagabenden durchgeführt werden. Werktagabende Turniere können am Montag beginnen und müssen am Freitagabend enden, mit Ausnahme von Dreier-Turniere, die am Samstagnachmittag beendet werden können, aber auf keinen Fall in Verbindung mit anderen Wettkämpfen, die in der Region des organisierenden Vereins stehen dürfen.
- 9.3 Für alle in der Dreier-Disziplin an Werktagabenden durchgeführten Turniere, ist die maximale Anzahl Spiele pro Abend auf drei begrenzt (das Spiel zwischen den Siegern bei Gruppen mit 4 Formationen bzw. das dritte Spiel bei Gruppen mit 3 Formationen). Die Verlierer müssen eine finanzielle Mindestentschädigung in Höhe der entrichteten Anmeldegebühr erhalten.

10. ANMELDEGEBÜHR

- 10.1 Für alle in diesem Reglement vorgesehenen Turniere ist die Anmeldegebühr in der Finanzvorschrift des SBV XXII festgelegt.

11. AUSLOSUNG, SPIELPLAN UND EVENTUELLE BERICHTIGUNGEN

- 11.1 Die Auslosung muss innerhalb der im SBV-Turnierkalender festgelegten Fristen erfolgen.
- 11.2 Nach der Überprüfung und Freigabe durch den Turnierdirektor (48 Stunden) müssen die Auslosung und der entsprechende Turnierplan den Vereinen mit gemeldeten Mannschaften und den Vereinen, auf deren Bahnen das Turnier stattfinden soll, mindestens 10 Tage vor Beginn des Turniers zugestellt werden.
- 11.3 Die Verantwortung für die Auslosung und den Spielplan liegt bei der NTSK (Auslosungszentrale). Die Organisatoren müssen im Voraus die Liste der ordnungsgemäss angemeldeten Mannschaften, unterteilt nach Verbänden und Vereinen, und auf Anfrage einen Vorschlag für einen Spielplan erstellen.
- 11.4 Die Auslosung erfolgt im jeweiligen SBV-Auslosungszentrum.
- 11.5 Bei der Vorbereitung der Auslosung muss darauf geachtet werden, dass Mannschaften aus den gleichen Vereinen oder Kantonenverbandes oder derselben Region im Verlaufe des Turniers möglichst spät direkt aufeinandertreffen.
- 11.6 Bei der Erstellung des Spielplanes und der Auslosung können Gruppen von 4 oder 3 Mannschaften vorgesehen werden. In die Spielpläne mit 4, eventuell 3 Mannschaften müssen diese:
a) als erstes auf Einzelbahnen eingeteilt werden;
b) im Falle von Zwischenrunden (spareggi) zuerst berücksichtigt werden;
c) mit dem unten erwähnten System gemäss Art. 11.8 spielen;
- 11.7 Ausscheidungen am Samstag enden nach der Bahnsiegerpartie oder der Zwischenrunde.
- 11.8 Im Spielplan ist drauf zu achten, die Wiederholung der Spielbahn für dieselben Mannschaften im Verlauf des Turniers zu vermeiden. Zwei Bahnen einer Bocciaanlage müssen so kombiniert werden, dass das Spiel um den Bahnsieger anschliessend ohne Wechsel der Bocciaanlage ausgeführt werden kann. In einem solchen Falle findet das Spiel um den Gruppensieg nach einem Bahntausch wie folgt statt:

Gruppen mit 4 Mannschaften

Bahn A:

- 1 gegen 2
3 gegen 4

Spiel der beiden Sieger auf Bahn B

In Bocciaanlagen mit nur 2 Bahnen wird für das Siegerspiel die Bahn ausgelost.

Bahn B:

- 1 gegen 2
3 gegen 4

Spiel der beiden Sieger auf Bahn A

Bahnsieger

Im Bocciaanlagen mit nur 2 Bahnen wird für das Siegerspiel ein Bahnwechsel durchgeführt.

Die Bahn wird Ausgelost am Ende des Spiels um den Gruppensieg.

Bei Forfait, auf derjenigen Bahn, auf der beide Mannschaften bereits gespielt haben.

Die Mannschaft, die nicht auf der ausgelosten Bahn gespielt hat, kann eine Bahnprobe ausüben (1 mal Hin und zurück).

Das Vorstehende gilt nicht für Bocciaanlagen mit 3 oder mehr Bahnen.

Gruppen mit 3 Mannschaften (Terzina)

Bahn A:

1 gegen 2
Verlierer 1 / 2 gegen 3
Gewinner 1 / 2 gegen 3

Wenn nur 2 Mannschaften anwesend sind, werden 2 Spiele (Hin und zurück) durchgeführt.

Bahn B:

1 gegen 2
Verlierer 1 / 2 gegen 3
Gewinner 1 / 2 gegen 3

Im Falle eines Unentschiedens wird gemäss den spezifischen Weisungen SBV XIII das Pallino-Schiessen stattfinden.

Bahnsieger

Die Bahn wird Ausgelost am Ende des Spiels um den Gruppensieg.

Die Mannschaft, die nicht auf der ausgelosten Bahn gespielt hat, kann eine Bahnprobe ausüben (1 mal Hin und zurück).

Das Vorstehende gilt nicht für Bocciaanlagen mit 3 oder mehr Bahnen.

Der TD ist berechtigt, im Falle bestimmter Situationen, die während des Turniers auftreten können, von den in diesem Artikel genannten Grundsätzen abzuweichen um ihre Entwicklung zu verflüssigen und zu rationalisieren. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

- 11.9 Jede Mannschaft ist verpflichtet, die Richtigkeit der Auslosung zu überprüfen und bei Bedarf den Turnierleiter spätestens 96 Stunden vor Turnierbeginn auf allfällige sie betreffende Unstimmigkeiten aufmerksam zu machen.
Nach Ablauf dieser Frist werden keine Beanstandungen mehr berücksichtigt.
- 11.10 Ungenauigkeiten bei der Auslosung, die mindestens 96 Stunden vor dem Turnier an den TD und das SBV-Auslosungszentrum festgestellt oder gemeldet werden, dürfen nur vom TD korrigiert werden. Die Korrekturen müssen den betroffenen Spielern und Vereinen vom TD mit Hilfe der Organisatoren unverzüglich mitgeteilt und deutlich sichtbar auf den Spielbahnen angezeigt werden.
Falls regelkonform eingeschriebene Formationen fehlen, müssen diese in der folgenden Reihenfolge der Priorität eingetragen werden:
- a) an Stelle von eventuellen Forfaits
 - b) an Stelle einer Formation des organisierenden Vereins (von der AZ ausgelost)

- 11.11 Die NTSK kann eine Wiederholungsauslosung bis zu 96 Stunden vor Beginn des Wettkampfes verlangen.

12. PROGRAMM

- 12.1 Das Programm muss folgendes enthalten:
- a) Auslosung und Spielplan;
 - b) Preissumme;
 - c) Adresse und Telefonnummer der Organisatoren;
 - d) Name und Telefonnummer des Turnierdirektors und seines Stellvertreters;
 - e) Beginn aller Partien, inklusive Final;
 - f) Standort und Telefonnummer der Boccia-Anlagen;
 - g) die Namen der Platzchefs, oder der zuständigen Vereine.
- 12.2 Das Programm muss allen Vereinen mit angemeldeten Mannschaften, den Vereinen, auf dessen Bahnen gespielt wird, dem Turnierdirektor sowie den NTSK-Verantwortlichen mindestens 1 Woche vor Turnierbeginn zugestellt werden.
- 12.3 Die Nichteinhaltung von Art. 13.1 und 13.2 wird gemäss Art. 18 der Finanzordnung des SBV XXII bestraft.

13. PREISSUMME

- 13.1 Für alle internationalen und regionalen Turniere entspricht die mindeste Preissumme den Tabellen, die der NTSK zur Verfügung stehen. Ergänzungen der Preissumme müssen proportional zu den in den Tabellen angegebenen Beträgen aufgeteilt werden.
- 13.2 Für die internationalen Turniere müssen die Organisatoren mindestens für die 4 Erstplatzierten entsprechende Erinnerungspreise anbieten.
Für Regionale Turniere besteht diese Verpflichtung nicht.
- 13.3 Für nationale und internationale Turniere müssen die Organisatoren einen Mindestbetrag von 300 CHF zur Preissumme hinzufügen. Bei regionalen Turnieren, die in Dreiergruppen ausgelost werden, beträgt der Mindestbetrag CHF 100.00.
- 13.4 Für die Gruppensieger müssen folgende Mindestpreise ausgerichtet werden:
Einzel: CHF 40.00 Zweier: CHF 80.00 Dreier: CHF 120.00

- 13.5 In allen Turnieren, werden die Zwischenrunden (spareggi) als Rang gewertet.
- 13.6 Die Preissumme, die auf der Ausschreibung angekündigt ist kann nicht verringert werden.
- 13.7 An Turnieren mit mehr als 128 Teilnehmern müssen die Preise der Verlierer der vierten Partie auf der Bahn ausbezahlt werden. Alle anderen Preise müssen am Sitz des Organisators abgeholt werden.

14. TURNIERDIREKTOR

- 14.1 Für alle im vorliegenden Reglement vorgesehenen Turniere, wird der Turnierdirektor durch die Organisatoren angegeben und von der NTSK genehmigt.
Die Organisatoren sind für die Verpflegungs- und Unterbringungskosten des TD verantwortlich.

15. OBLIGATORISCHE SCHIEDSRICHTERLEISTUNG

- 15.1 Bei allen Turnieren können die Spieler gemäss Art. 4.4 des SBV Technisches Reglement und gemäss den Bestimmungen Art. 16.2 für einige Partien als SR eingesetzt werden.
- 15.2 **4-er Gruppe:** 1 gegen 2 SR: Nr. 3, 3 gegen 4 SR: Sieger 1/2
Gruppensieger und Partien bis zum Einsatz offizieller SR: durch den Platzchef.
3-er Gruppe: 1 gegen 2 SR: Nr. 3, Verlierer gegen 3 SR: Gewinner 1 / 2
3 gegen Gewinner 1 / 2 SR: Verlierer 1 / 2
Partien bis zum Einsatz offizieller SR: durch den Platzchef.
- 15.3 Der Spieler-SR kann im Einverständnis der beteiligten Mannschaften durch einen anwesenden Lizenzspieler ersetzt werden.

16. OFFIZIELLES SCHIEDSRICHTERWESEN

- 16.1 Die offiziellen Schiedsrichter, deren Einberufung in die Zuständigkeit des Schiedsrichterobmannes des organisierenden Kantonalverband in Absprache mit dem TD fällt, treten nach den Bahnsiegerpartien in Aktion.
- 16.2 Für das Finalspiel müssen 2 SR vorgesehen werden.
- 16.3 Für regionalen Dreierturnieren (Terzina) mit bis zu 36 Formationen, die Organisatoren sind für das Schiedsrichterwesen verantwortlich. Die offizielle Schiedsrichterleistung mit nur einem Schiedsrichter ist ausschliesslich für das Finale vorgesehen.

17. PLATZCHEF

- 17.1 Die Organisatoren bestimmen für jede im vorliegenden Reglement vorgesehene Veranstaltung Platzchefs, deren Aufgaben im NTSK-Reglement festgehalten sind.
Die Namen der Platzchefs oder der organisatorische Verein müssen im offiziellen Programm aufgeführt sein.

18. TENÜ UND VERHALTEN DER SPIELER

- 18.1 Für alle im vorliegenden Reglement vorgesehenen Veranstaltungen besteht Tenü-Pflicht.
- 18.2 Sowohl Spielern als auch SR ist es während der Partien (inklusive Bahnprobe) nicht gestattet, zu rauchen und alkoholische Getränke zu konsumieren.
- 18.3 Die Nichtbefolgung der Tenü-Weisungen und des Rauch- und Alkoholverbots zieht den Ausschluss vom Turnier durch den Turnierdirektor nach sich.
- 18.4 Die kantonalen Verbände müssen die Bestimmungen der Artikel 18.1 bis 18.3 auch für Turniere anwenden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

19. RANGIERUNG

- 19.1 Im Finalspiel werden der 1. und 2. Rang ermittelt.
- 19.2 Die Verlierer der Halbfinalspiele platzieren sich ex aequo im 3. Rang.
- 19.3 Die Verlierer der Viertelfinalspiele platzieren sich ex aequo im 5. Rang und so weiter.
- 19.4 Die 4 erstplazierten Mannschaften müssen im Spieltenü an der Preisverteilung erscheinen. Das Nichtbefolgen dieser Weisung zieht die Beschlagnahme der Preise der fehlbaren Spieler nach sich.

20. TEILNAHME VON SPIELERN, DIE BEI AUSLÄNDISCHEN VERBÄNDEN LIZENZIERT SIND

- 20.1 Spieler, die bei ausländischen Verbänden lizenziert sind und an Turnieren teilnehmen, welche in den Zuständigkeitsbereich des SBV fallen, müssen die Bestimmungen der jeweiligen Konventionen einhalten.

21. AUSWEISUNGSPFLICHT

- 21.1 Jeder Spieler, der an einer offiziellen Veranstaltung im SBV-Zuständigkeitsbereich teilnimmt, muss seine Lizenz zum Zeitpunkt des Appells dem Platzchef und auf Anfrage jederzeit zum einen anderen Zeitpunkt dem Turnierdirektor vorlegen.
- 21.2 Ein Spieler, der seine Lizenz nicht vorweisen kann oder sich weigert sie zu zeigen, aber der Turnierdirektor die Zugehörigkeit zum SBV (aufgrund der Lizenzlisten) nachweisen kann, darf das Turnier nach Bezahlung einer Zusatzgebühr von CHF 30.– fortsetzen. Diese Gebühr wird der SBV Zentralkasse mittels des Turnierdirektor zugeführt.
Während der Überprüfung durch den Turnierdirektor wird die Partie normal fortgesetzt und erst unterbrochen, wenn es sich herausstellen sollte, dass der in Frage stehende Spieler nicht SBV lizenziert ist.
- 21.3 Spieler, die bei ausländischen Verbänden lizenziert sind, müssen zum Zeitpunkt des Appells ihre Lizenz dem Platzchef vorweisen. Bei Nickerfüllung dieser Weisung werden sie durch den Turnierdirektor vom Turnier ausgeschlossen.

22. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- 22.1 Die NTSK - Mitglieder sind berechtigt, im Verlaufe eines Turnieres jederzeit beim Turnierdirektor zu intervenieren, um die Einhaltung der Reglemente und Weisungen zu gewährleisten.
- 22.2 Disziplinarische Massnahmen werden gegen diejenigen Kantonalverbände oder Vereine getroffen, die sich bei Internationalen oder Regionalen Turnieren, nicht an die Weisungen des SBV oder der CBI halten.
- 22.3 Sanktionen werden auch gegen Spieler getroffen, die an Veranstaltungen teilnehmen, welche von vom SBV nicht anerkannten Verbänden oder Vereinen durchgeführt werden.
- 22.4 Notfalls kann die NTSK ausnahmen zum vorliegenden Reglement zur Durchführung von SBV-Turnieren erlassen.
- 22.5 Ein Spieler oder eine Mannschaft darf sich nicht für mehrere gleichzeitig im SBV-Kalender vorgesehene Turniere anmelden und daran teilnehmen.
Bei Nichteinhaltung werden Disziplinarmassnahmen verhängt, die bis zu einer einmonatigen Sperre reichen können.

23. ALLGEMEINE WEISUNGEN

- 23.1 Die kantonalen Verbände müssen diese Weisungen auch für Turniere in ihrer Kompetenz anwenden.

24. AUSNAHMEN

- 24.1 Abweichungen von diesen Weisungen können nur durch den ZV SBV u/o die NTSK bewilligt werden.

25. INKRAFTTREten

- 25.1 Diese Bestimmungen treten am 01.01.2026 in Kraft und heben alle früheren Bestimmungen auf.

Aktualisiert: Art. 13.3 / 13.4 / 13.5 / 16.1 / 16.3 / 18.4 / 22.5

Gelöscht: Art. 10.2

Der SBV-Präsident:

Teresina Quadranti



der NTSK-Präsident:

Giovanni Rapaglià

